



Gemeinde **Dürnten**

Familiengartenreglement der Gemeinde Dürnten

vom 10. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Pacht	2
	2.1 Vertragsabschluss	2
	2.2 Vertragsauflösung.....	2
3.	WC-Anlage	2
4.	Zuständigkeit	3
5.	Wege	3
6.	Bewirtschaftung	3
	6.1 Umweltschonende Bewirtschaftung	3
	6.2 Bäume, Obstbäume	4
	6.3 Bekämpfung von Problempflanzen.....	4
	6.4 Standortfremde, immergrüne Pflanzen.....	4
	6.5 Pflanzengerüste	4
	6.6 Höhe und Abstände von Pflanzen	4
	6.7 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen.....	4
7.	Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen.....	5
	7.1 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen.....	5
	7.2 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung.....	5
	7.3 Verwendung und Lagerung von Materialien	5
8.	Wasser / Wasserbezug.....	5
9.	Bauten	6
	9.1 Grundmasse und Bauweise Hauptbau	6
	9.2 Grundmasse und Bauweise Anbau	6
	9.3 Abstände Hauptbau und Anbau	6
	9.4 Zäune und Sichtschutzwände	6
	9.5 Cheminée / Pizzaofen	6
	9.6 Meldepflichtige Bauten.....	6
	9.7 Nicht meldepflichtige Bauten.....	7
10.	Tierhaltung.....	7
11.	Zufahrt	7
12.	Parkieren	7
13.	Übergangsbestimmungen	7
14.	Aufhebung des bisherigen Rechts	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Pächterinnen und Pächter der Familiengärten im Dürntnerried bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur funktionieren, wenn sich alle an das Reglement und den Pachtvertrag halten sowie aufeinander Rücksicht nehmen. Alle haben darauf zu achten, dass sie selbst sowie allfällige Besucherinnen und Besucher fremdes Gartenland nicht betreten.

2. Pacht

Grundsätzlich stehen die Familiengärten nur Gemeindegewohnerinnen und -einwohnern von Dürnten zur Verfügung.

2.1 Vertragsabschluss

Bei Vertragsabschluss wird von jeder Pächterin und jedem Pächter einer Gartenparzelle eine einmalige Depotgebühr verlangt. Bei ordnungsgemässer Rückgabe des Pachtlandes wird das Depot unverzinst rückerstattet.

Die Höhe des Depots und des Pachtzinses wird von der Liegenschaftenabteilung festgelegt. Die übrigen Gebühren, wie anteilmässiger Wasserzins, Hagelversicherung, WC-Reinigung, Mulde für Grüngut etc. werden nach Aufwand verrechnet. Die Verrechnung erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung.

Die Pacht beginnt am 1. Januar bzw. mit der Übernahme des Familiengartens und dauert bis 31. Dezember. Der Pachtvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Monatsende schriftlich gekündigt werden.

Den Pächterinnen und Pächtern ist es untersagt, das Pflanzland weiter zu verpachten.

2.2 Vertragsauflösung

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist die Parzelle in einem sauberen und umgegrabenen bepflanzbaren Zustand abzugeben. Die erstellten Tomatenhäuser sind abzubauen. Bauten (Gartenhäuschen, Anbau, Gerätekasten etc.) sind auf eigene Kosten zu beseitigen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Nachfolgebäuerin oder des Nachfolgebäuers können Bauten und/oder Bepflanzungen zu den gleichen Vertragskonditionen übernommen werden, sofern diese dem Reglement entsprechen.

Sollten Pächterinnen oder Pächter das Grundstück in erheblicher Weise vernachlässigen, kann die Verpächterin eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflichten ansetzen. Kommen die Pächterinnen oder Pächter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Verpächterin ohne weiteres berechtigt, den Pachtvertrag aufzulösen. Der dadurch der Verpächterin allfällig entstandene Schaden geht vollumfänglich zulasten der Pächterinnen oder Pächter.

3. WC-Anlage

Den Pächterinnen und Pächtern steht von ca. Anfang April bis ca. Ende Oktober an der Nordwest-Ecke des Schützenhauses eine WC-Anlage zur Verfügung. Jeder Pächterin und jedem Pächter wird bei Pachtbeginn ein Schlüssel abgegeben. Die Pächterinnen und Pächter sind gehalten, die WC-Anlage stets in einem sauberen Zustand zu verlassen. Pächterinnen und Pächter mit Kindern haben darauf zu achten, dass die WC-Anlage von ihren Kindern nicht missbräuchlich benutzt wird.

4. Zuständigkeit

Die von der Gemeindeverwaltung angestellte Gartenaufsicht überwacht die Einhaltung der im Pachtvertrag und im Reglement enthaltenen Vorschriften. Sie erteilt Weisungen, wenn die Einhaltung des Reglements vernachlässigt wird und meldet Pächterinnen und Pächter bei erfolgloser Verwarnung der Reservationsstelle.

5. Wege

Die Haupt- und Nebenwege müssen durch die angrenzenden Pächterinnen und Pächter unterhalten, d.h. regelmässig gejätet und gepflegt werden. Die Nebenwege können als Naturwege belassen oder mit Kies bzw. Platten bedeckt werden. Sie müssen klar als Gehweg abgegrenzt und ohne Hindernisse begehbar sein.

6. Bewirtschaftung

Mindestens $\frac{2}{3}$ der Parzelle muss bepflanzt werden. Maximal $\frac{1}{3}$ der Fläche ist für Garten- / Gerätehäuschen, Pergola oder Rasenplatz nutzbar. Spielgeräte wie Trampolin, Schaukel etc. sind nicht erlaubt.

Die Ernte und Pflege müssen vom eigenen Garten aus möglich sein. Die Grünfläche muss regelmässig geschnitten werden, so dass ein Versamen verhindert wird.

Bei längerer Abwesenheit (Ferien, Krankheit, usw.) ist sicherzustellen, dass der Garten weiter gepflegt wird und die Reservationsstelle informiert ist.

6.1 Umweltschonende Bewirtschaftung

Die Familiengärten sind naturnah zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung orientiert sich an anerkannten Grundsätzen des biologischen Gartenbaus. Die Anpflanzung des Gartens soll so erfolgen, dass sich Nutz- und Zieranteil sowie Erholungsraum sinnvoll ergänzen. Durch die Anpflanzung soll den Nachbarinnen und Nachbarn kein Nachteil entstehen. Insbesondere sind die folgenden Mindestbestimmungen einzuhalten:

- Zur Düngung und zur Bodenverbesserung sind Kompost, Pflanzenjauche, Gründüngung und andere für den biologischen Gartenbau zugelassene Düngemittel zu verwenden.
- Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln (Kunstdünger) ist untersagt.
- Die Düngung darf den Bedarf der Kulturen nicht übersteigen.
- Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen. Bei starkem Schädlings- oder Krankheitsbefall dürfen nur für den biologischen Gartenbau zugelassene Hilfsstoffe eingesetzt werden.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf allen Flächen im Areal (Gärten, Wege, Kiesplätze usw.) verboten.
- Der Einsatz von Torf ist verboten. Es muss Torfersatz verwendet werden.
- Der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen ist verboten.

6.2 Bäume, Obstbäume

- Das Pflanzen und sachgerechte Pflegen von niederstämmigen Obstbäumen ist erwünscht.
- Auf den Parzellen sind Waldbäume (Fichte, Tanne, Esche, Ahorn, Buche, usw.) sowie Waldsträucher (Haselnuss, usw.) nicht gestattet.

6.3 Bekämpfung von Problempflanzen

Als Problempflanzen gelten:

- Neophyten der schwarzen Liste oder der Watch-Liste, d.h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen wie z.B. Ambrosia, Berufkraut, Riesenbärenklau, Sommerflieder, Kanadische Goldrute, Japanknöterich.
- Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z.B. Cotoneaster (Wirtspflanze für Feuerbrand) oder anfällige Wachholderarten (Wirtspflanze für Birnengitterrost).

Problempflanzen dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden. Vorhandene oder von selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

6.4 Standortfremde, immergrüne Pflanzen

- Das Pflanzen von standortfremden, immergrünen Pflanzen (insbesondere Thuja, Zypresse, Scheinzypresse, Kirschlorbeer, Bambus etc.) ist untersagt.
- Bestehende, standortfremde immergrüne Pflanzen sind bei einer Neubepflanzung oder bei einem Pächterwechsel zu entfernen.

6.5 Pflanzengerüste

- Pflanzengerüste sind allseits offene, leichte Stützkonstruktionen für Kletter- und Spalierpflanzen wie z.B. Brombeeren, Himbeeren, Reben, Kletterrosen. Als Pflanzengerüste gelten auch Rosenbögen und ähnliche Pflanzenstützkonstruktionen.
- Pflanzengerüste dürfen die Höhe von 2.00 m nicht übersteigen. Sie haben einen Grenzabstand von 0.50 m einzuhalten.

6.6 Höhe und Abstände von Pflanzen

- Bäume und Sträucher auf den Parzellen sind regelmässig zu schneiden, damit sie Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen.
- Obstbäume und Sträucher, die kleiner als 3.00 m gehalten werden, dürfen in einem Abstand von 1.50 m zur Parzellengrenze gepflanzt werden, freistehende Beerensträucher in einem Abstand von 0.80 m.
- Bestehende Sträucher, Beerenreihen und Pflanzengerüste, welche die vorgeschriebenen Pflanzabstände unterschreiten oder die zulässige Höhe überschreiten und die Nutzung von Nachbarparzellen erheblich beeinträchtigen, sind auf Verlangen zu entfernen.
- Der Abstand hochwachsender Pflanzen muss von der Parzellengrenze mindestens der Hälfte der Endhöhe entsprechen.

6.7 Kompostierung, Entsorgung von Garten- und anderen Abfällen

- Gartenabraum (Gras, Laub, Stauden- und Strauchschnitt usw.) ist nach Möglichkeit auf der Parzelle fachgerecht zu kompostieren. Der Kompost ist auf der Parzelle zu verwenden.
- Das Vermischen von Altholzsnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.

- Alle anderen Abfälle wie Bauschutt, Grillasche, Verpackungen usw. sind umgehend zu entsorgen.
- Das wilde Deponieren von Abfällen ist inner- und ausserhalb des Areals verboten.

7. Vermeiden und Beheben von Umweltbelastungen

7.1 Verbot der Abfallverbrennung und Vorschriften für Feuerungen

- Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art, auch in kleinen Mengen, ist verboten.
- Für das Feuern in Cheminées, Pizzaöfen und Feuerstellen dürfen als Brennstoffe nur naturbelassenes (nicht mit Farbe behandelt oder ähnlich), trockenes Holz, Holzkohle sowie Gas verwendet werden.

7.2 Vermeidung von Lärm und Lichtverschmutzung

- Gemäss Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten, dürfen lärmige Gartenarbeiten nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden.
- Radios und andere Musikquellen sind in den Familiengärten so leise zu stellen, dass sie die Nachbarschaft nicht belästigen.
- Lampen und Leuchten (inkl. Solarlampen) dürfen nur bei Anwesenheit der Pächterinnen und Pächter in Betrieb sein, um die Störung von lichtempfindlichen Tierarten wie Glühwürmchen zu vermeiden.

7.3 Verwendung und Lagerung von Materialien

- Für den Anstrich oder die Imprägnierung von Bauten, Anlagen, Kisten, Pfählen usw. sind wasserlösliche Mittel zu verwenden.
- Auf den Parzellen darf nur Material gelagert werden, das im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung der Parzelle benötigt wird.
- Das Verwenden von imprägnierten Eisenbahnschwellen ist verboten. Vorhandene Bahnschwellen sind vor Pächterwechsel zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

8. Wasser / Wasserbezug

- Installation und Unterhalt der Einrichtungen der Wasserversorgung sind Sache der Gemeinde Dürnten. Feste zusätzliche Installationen sind nicht gestattet. Die Wasserschläuche sind nach Gebrauch zu entfernen.
- Für die Gartenbewässerung benötigtes Wasser kann über die offiziellen Wasserbezugsstellen bezogen werden. Die Durchgangswegen sind deshalb freizuhalten.
- Wasser ist sparsam zu verwenden. Die Verwendung von Wasserschläuchen ist untersagt, ausgenommen als Zuleitung zum Füllen des Wasserfasses. Während einer übermässigen Trockenperiode wird das Giessen mit Schläuchen toleriert, hat aber gezielt und beaufsichtigt zu erfolgen. Automatische Sprinkleranlagen, Duschen, Kinderplanschbecken usw. sind verboten
- Abwaschröge / Spültische sind nicht gestattet. Wasserfässer sind gestattet. Sie sollen eine unauffällige Farbe haben und sind mit einem Deckel zu verschliessen (Unfallgefahr). Bei Unfällen haften die Pächterinnen oder Pächter.
- Auffangbecken mit Ablauf und andere lokale Einleitungen von verschmutztem Wasser in den Boden (Grundwasser) sind untersagt. Überschüssiges Wasser ist oberflächlich versickern zu lassen.
- Wasserfässer / Wasserbezugsstellen sind keine Abwaschstellen. Benutzen von Seife und Abwaschmittel ist untersagt.

9. Bauten

Für das Aufstellen von Bauten gilt eine Meldepflicht gegenüber der Gemeinde als Grundeigentümerin.

9.1 Grundmasse und Bauweise Hauptbau

- Als Hauptbau gelten Garten- und Gerätehäuschen.
- Maximale Grundfläche 7.50 m²
- Maximale Gesamthöhe 2.50 m
- Der Zusammenbau von Hauptbauten ist nicht gestattet.
- Vordächer dürfen max. $\frac{1}{3}$ der Gebäudegrundfläche umfassen.
- Wände sind in Holz auszuführen.
- Dächer sind in Ziegel oder braunen Faserzementplatten einzudecken.

9.2 Grundmasse und Bauweise Anbau

- Als Anbau gelten ein gedeckter Sitzplatz oder eine Pergola, welche mit dem Hauptbau zusammengebaut sind.
- Der Anbau muss mindestens auf zwei Seiten offen gestaltet sein.
- Maximale Grundfläche 6.00 m²
- Maximale Gesamthöhe 2.50 m
- Wände sind in Holz auszuführen.
- Dächer sind in Ziegel, braunen Faserzementplatten oder begrünt auszuführen.

9.3 Abstände Hauptbau und Anbau

- Grenz- und Strassenabstand (min.) 3.50 m
- Abstand von Nachbargärten (min.) 1.25 m

9.4 Zäune und Sichtschutzwände

- Gitterzäune rund um die Pachtparzelle sind nicht gestattet und sind zu entfernen. Entlang der öffentlichen Durchgangswege dürfen niedere Zäune oder Heckenpflanzen (welche regelmässig gepflegt werden müssen), maximale Höhe 0.80 m, angebracht werden.
- Zäune dürfen nicht höher als 1.50 m sein, sind in Holz auszuführen und dürfen beige-, lehm Braun und gras- oder laubgrün gestrichen werden
- Sichtschutzwände dürfen nicht höher als 2.00 m sein, sind in Holz auszuführen und dürfen beige-, lehm Braun und gras- oder laubgrün gestrichen werden.

9.5 Cheminée / Pizzaofen

- Pro Parzelle darf ein Cheminée oder ein Pizzaofen erstellt werden.
- Maximalabmessungen: Breite 0.80 m, Tiefe 0.80 m, Höhe 1.80 m

9.6 Meldepflichtige Bauten

- Garten- und Gerätehäuschen gemäss Art. 9.1
- Anbauten gemäss Art. 9.2
- Zäune, Sichtschutzwände: über 0.80 m bis 1.50 m auf der Grenze und im Garten.
- Tomaten-, Treibhäuser und Werkzeugkästen mit einer Grundfläche grösser als 6.00 m² und höher als 2.50 m

9.7 Nicht meldepflichtige Bauten

- Zäune, Sichtschutzwände: bis 0.80 m Höhe ab gewachsenem Terrain auf der Grenze und im Garten
- Tomatenhäuser und Werkzeugkästen mit einer Grundfläche kleiner als 6.00 m² und niedriger als 2.50 m
- Tomatenhäuser mit durchlöcherter Folie gelten nicht als Bauten. Die Folie ist jeweils am Ende der Pflanzsaison zu entfernen (Ende Oktober).

10. Tierhaltung

Das freie Laufenlassen von Haustieren sowie das Füttern von Katzen und wildlebenden Säugetieren (z. B. Füchsen) sind verboten. Im Areal lebende Wildtiere wie Vögel, Igel, Eidechsen, Tagfalter und andere sind zu schonen und zu fördern.

11. Zufahrt

Für die Pächterinnen und Pächter der Familiengärten ist die Zufahrt zum Schützenhausparkplatz ausschliesslich von Norden her ab der Rütistrasse gestattet. Die Weiterfahrt auf der Schützenhausstrasse ist ebenso verboten, wie die Zufahrt vom Nauen her oder auf anderen Wegen der Unterhaltsgenossenschaft.

Der Schützenhausparkplatz darf von den Pächterinnen und Pächtern ausschliesslich als Umschlagplatz für die Bewirtschaftung der Familiengärten mitgenutzt werden. Das Fahrzeug muss nach dem Umschlag umgehend umgeparkt werden.

12. Parkieren

Den Pächterinnen und Pächtern steht der kostenpflichtige Gemeindeparkplatz an der Oberdürntnerstrasse zur Verfügung.

Fahrzeuge dürfen nicht auf und entlang den Wegen sowie auf den angrenzenden Landwirtschaftsfläche abgestellt werden.

Bei Zuwiderhandlung werden nach einer Verwarnung durch die Reservationsstelle Verzeigungen gemacht.

13. Übergangsbestimmungen

Für bestehende Bauten und Anlagen, welche eine gültige Baubewilligung vorweisen können, gilt der heutige Bestand. Bei Änderungen der Bauten und Anlagen sowie Neuerstellung oder Ersatzbauten gilt das vorliegende Reglement.

14. Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Reglement vom 29. Mai 2017 sowie alle mit ihm in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen und Erlasse aufgehoben.